

161.12 Verordnung über Amtseid und Handgelübde

vom 8. Februar 1964¹

§ 1 Leistung des Amtseides

- 1 Den Amtseid haben abzulegen:
 - 1.² die Mitglieder des Landrates, des Regierungsrates, des Kantonsgerichts, des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts;
 2. Landschreiber, Gerichtsschreiber und die Mitglieder des Polizeikorps.
- 2 Anstelle des Amtseides kann das Handgelübde abgelegt werden.

§ 2 Leistung des Handgelübdes

Das Handgelübde haben abzulegen:

- 1.³ die Mitglieder des Gemeinderates;
2. Verhörer, Staatsanwalt, Amtsnotar, Landweibel, Standesläufer;
3. Gemeindeschreiber und Friedensrichter;
4. die übrigen kantonalen und kommunalen Behörden und Beamten, soweit diese gemäss der Gesetzgebung zur Leistung des Handgelübdes verpflichtet sind.

§ 3 Verfahren

- 1 Amtseid oder Handgelübde sind abzulegen:
 1. durch die Behördemitglieder, die Landschreiber, den Gerichtsschreiber und die Gemeindeschreiber vor der versammelten Behörde;
 2. durch die kantonalen Beamten vor dem Landammann oder dem von ihm beauftragten Departementsvorsteher;
 3. durch die kommunalen Beamten vor dem Gemeindepräsidenten beziehungsweise dessen Stellvertreter.
- 2 Der Vorsitzende hat die Formel von Amtseid oder Handgelübde vorzulesen.
- 3 Der Amtseid beziehungsweise das Handgelübde wird hierauf geleistet durch das Aussprechen der Worte: «Ich schwöre es» beziehungsweise «Ich gelobe es».

§ 4 Eidformel

Die Eidformel lautet:

1. für die Mitglieder der Behörden:

«Ich schwöre vor Gott dem Allmächtigen, die Verfassung und Gesetze des Bundes und des Kantons treu zu halten, für die Einheit und Unabhängigkeit des Vaterlandes einzustehen, die Freiheit und die Rechte des Volkes und seiner Bürger zu schützen, die gebotene Verschwiegenheit zu wahren und alle mir übertragenen Pflichten nach bestem Wissen und Gewissen, ohne Ansehen der Person und ohne Rücksicht auf persönliche Vor- und Nachteile zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe»;
2. für die Beamten:

«Ich schwöre vor Gott dem Allmächtigen, alle mir durch die Verfassung, die Gesetze und meine Vorgesetzten auferlegten Amtspflichten treu und gewissenhaft, ohne Ansehen der Person, zu erfüllen, die gebotene Verschwiegenheit zu wahren und die öffentliche Wohlfahrt nach besten Kräften zu fördern, so wahr mir Gott helfe».

§ 5 Handgelübdeformel

Die Formel des Handgelübdes lautet:

1. für die Mitglieder der Behörden:

«Ich gelobe, die Verfassung und Gesetze des Bundes und des Kantons treu zu halten, für die Einheit und Unabhängigkeit des Vaterlandes einzustehen, die Freiheit und die Rechte des Volkes und seiner Bürger zu schützen, die gebotene Verschwiegenheit zu wahren und alle mir übertragenen Pflichten nach bestem Wissen und

Gewissen, ohne Ansehen der Person und ohne Rücksicht auf persönliche Vor- und Nachteile zu erfüllen»;

2. für die Beamten:

«Ich gelobe, alle mir durch die Verfassung, die Gesetze und meine Vorgesetzten auferlegten Amtspflichten treu und gewissenhaft, ohne Ansehen der Person, zu erfüllen, die gebotene Verschwiegenheit zu wahren und die öffentliche Wohlfahrt nach besten Kräften zu fördern».

§ 6 Geltungsdauer von Amtseid oder Handgelübde

Amtseid oder Handgelübde sind bei Bestätigungswahlen nicht zu wiederholen.

§ 7 Schlussbestimmungen

- 1 Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt des Referendums gemäss Art. 49 Kantonsverfassung sofort in Kraft.
- 2 Durch sie werden alle mit ihr in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.